

Pflegebedürftig?

Vom Antrag zur Leistung

Die gesetzliche Pflegeversicherung wurde zum 1. Januar 1995 eingeführt. Seit 1. April 1995 werden Leistungen zur häuslichen Pflege und seit 1. Juli 1996 Leistungen zur stationären Pflege gewährt. Es erhalten zurzeit zirka 1,95 Millionen pflegebedürftige Menschen Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig ist, wer auf Grund von Krankheit oder Behinderung bei regelmäßig wiederkehrenden täglichen Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, Ernährung und Mobilität (= Grundpflege) sowie im hauswirtschaftlichen Bereich einen Hilfebedarf für eine Dauer von mindestens 6 Monaten hat.

Welche Pflegestufen gibt es?

Pflegestufe I: Täglicher Hilfebedarf mindestens 90 Minuten, davon 46 Minuten für Grundpflege

Pflegestufe II: Täglicher Hilfebedarf mindestens 3 Stunden, davon 2 Stunden für Grundpflege

Pflegestufe III: Täglicher Hilfebedarf (rund um die Uhr, also auch nachts) mindestens 5 Stunden, davon 4 Stunden für Grundpflege.

Welche Leistungen werden gewährt?

Im häuslichen Bereich hat der Pflegebedürftige die Wahl zwischen:

Pflegegeld: 205, 410, 665 € je nach Pflegestufe,

Pflegesachleistung: 384, 921, 1432 € je nach Pflegestufe oder einer Kombination aus beiden.

Im stationären Bereich werden je nach Pflegestufe 1.023, 1.279, 1.432 € gewährt.

Zusätzlich: Anspruch auf Ersatz-, Kurzzeit- und teilstationäre Pflege, ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie Pflegehilfsmittel.

Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Für pflegende Personen, die neben der Pflege wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und mindestens

14 Stunden pro Woche einen Pflegebedürftigen betreuen, werden von der Pflegekasse auf Antrag Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Zusätzlich wurde die Pfl egetätigkeit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt.

So wird's gemacht:

- **Antragsformular und Pfl egetagebuch bei Ihrer Pflegekasse anfordern**
- **Bei der Pflegekasse zur Prüfung einreichen**
- **Pfl egetagebuch für ca. zwei Wochen führen**
- **Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung**
- **Bescheid der Pflegekasse über die festgestellte Pflegestufe**